

Einreisen in die Schweiz

Ausnahmen von der allgemeinen Testpflicht

Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die:

- **jünger sind als 16 Jahre**, ausser sie reisen aus einem Land mit besorgniserregender Virusvariante ein;
- im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern;
- eine Tätigkeit in der Schweiz ausüben, die zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 und dies mit einer Bestätigung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nachweisen können;
- eine Tätigkeit in der Schweiz ausüben, die zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz und dies mit einer Bestätigung des EDA nachweisen können;
- ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen;
- als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger einreisen;
- aus wichtigen medizinischen Gründen ohne Möglichkeit des Aufschubs in die Schweiz einreisen;
- aus medizinischen Gründen keinen Sars-CoV-2-Test machen und dies mittels ärztlichem Attest nachweisen können; oder
- aus Gebieten an der Grenze zur Schweiz einreisen, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet. Folgende Staaten, Gebiete und Regionen gelten in diesem Sinne als «Grenzgebiete»:
 - **Gebiete in Deutschland: Land Baden-Württemberg, Land Bayern**
 - Gebiete in Frankreich: Region Grand-Est, Region Bourgogne / Franche Comté, Region Auvergne / Rhône-Alpen
 - Gebiete in Italien: Region Piemont, Region Aostatal, Region Lombardei, Region Trentino / Südtirol
 - Gebiete in Österreich: Land Tirol, Land Vorarlberg
 - Gebiete in Liechtenstein: gesamtes Fürstentum

Quelle:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

17.12.2021, 19:39 Uhr